Der islamische Gebetsruf

EINE ARGUMENTATIONSHILFE
FÜR EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDEN UND KIRCHENKREISE

Evangelische Kirche
von Westfalen

Lippische Landeskirche

Evangelische Kirche
im Rheinland

Ansprechpersonen

Diese Argumentationshilfe wurde erarbeitet von der AG Kirche und Islam NRW, in der sich die drei Landeskirchen, Vertreter und Vertreterinnen der Islambeauftragtenkonferenzen und das Evangelische Büro in Düsseldorf zu islamrelevanten Themen austauschen und vernetzen. Die vorliegende Argumentationshilfe wurde von der rheinischen und westfälischen Kirchenleitung sowie dem lippischen Landeskirchenrat beschlossen.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Verantwortlichen in den Landeskirchen:

Pfarrer Ralf Lange-Sonntag
Ralf.Lange-Sonntag@ekvw.de
oekumene@ekvw.de
Telefon: 0521 594-255

Pfarrer Dieter Bökemeier
dieter.boekemeier@lippische-landeskirche.de
Telefon: 05231 976-851

Kirchenrat Rafael Nikodemus
rafael.nikodemus@ekir.de
Telefon: 0211 4562-218

Zusammenfassung

Grundsätzlich ist der öffentlich hörbare, lautsprecherverstärkte muslimische Gebetsruf nach Auffassung der Evangelischen Kirchen durch das Recht auf freie Religionsausübung nach Artikel 4 Grundgesetz (im Folgenden: GG) gedeckt. Eine konkrete Ermöglichung des muslimischen Gebetsrufes sollte sich organisch aus der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Kirchen und Religionen vor Ort ergeben. Wichtig ist, solche Vorhaben gut und transparent zu kommunizieren.

Dort, wo die Diskussionen den gesellschaftlichen Frieden gefährden könnten, bitten wir Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die Diskussionen zu versachlichen und im Dialog mit allen Akteurinnen und Akteuren tragfähige Lösungen zu suchen, die dem Recht auf Religionsfreiheit gerecht werden.

Einleitung

Knapp 3000 muslimische Gebetsstätten gibt es in Deutschland. Zur muslimischen Gebetspraxis gehört dabei der Aufruf zum Gebet, der in muslimischer Tradition öffentlich erfolgt. In Deutschland erfolgt er oft nur innerhalb der Moschee. Genehmigungen, den Gebetsruf öffentlich auszurufen, wurden bisher oft nicht beantragt, was unterschiedliche Gründe hat: zum einen wegen der isolierten Lage von Moscheebauten in Industriegebieten und zum anderen, weil Musliminnen und Muslime vielerorts eine Minderheit darstellen. In beiden Fällen könnten nur wenige muslimische Gläubige erreicht werden. Mancherorts möchten Moscheevereine den Gebetsruf dennoch – dann meist lautsprecherverstärkt – öffentlich ausrufen. Dieser Wunsch bezieht sich in der Regel auf das Gemeinschaftsgebet am Freitagmittag, oft einfach Freitagsgebet genannt, und nicht auf den täglichen, fünfmaligen Ruf zum Gebet.

Wo ein lautsprecherverstärkter Ruf zum Freitagsgebet bereits erfolgt, geschieht dies an vielen Orten und oft schon seit längerer Zeit problemlos, im Einverständnis mit Stadtverwaltung, Nachbarschaft und Zivilgesellschaft. Andernorts gibt es darüber Streit. In Streitfällen werden die Kirchen oft nach ihrer Einschätzung gefragt. Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter vermitteln in diesen Konflikten, denn

1. sie verfügen über die entsprechenden Kontakte zu den Moscheevereinen,
2. sie können die Zivilgesellschaft und auch die Ortspolitik einbinden,
3. sie verfügen über Erfahrung im Hinblick auf mögliche Konflikte um das Glockenläuten, das von vielen in Beziehung zum Gebetsruf gesetzt wird.

Die Kirchen spielen bei der Versachlichung der Diskussion eine bedeutende Rolle.

Neben dem regelmäßigen Ruf zum Freitagsgebet kann es auch aktuelle Anlässe für den Gebetsruf geben, wie z.B. im Frühjahr 2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. So verabredeten sich Kirchengemeinden und Moscheevereine in einigen Städten, zu einer festen Zeit durch Glockenläuten und dem Gebetsruf ihre Solidarität mit allen, die besonders unter den Folgen der Pandemie leiden, zum Ausdruck zu bringen. Dies war auch ein Zeichen interreligiösen Zusammenhalts. Als sowohl der Ramadan wie auch das Osterfest unter den Bedingungen des Lockdowns in Kirchen und Moscheen nicht in Präsenzveranstaltungen gefeiert werden konnten, waren Gebetsruf und Glockenläuten Zeichen der Verbundenheit der Gläubigen.

Unabhängig davon, ob es sich um den regelmäßigen Gebetsruf am Freitagmittag oder um einmalige, begrenzte Aktionen handelt, stellen sich auch die Mitglieder unserer Kirchengemeinden die Frage, wie mit solchen Vorhaben benachbarter Moscheevereine umgegangen werden soll.

Ziel dieser Argumentationshilfe ist es, eine sachliche Orientierung inmitten oftmals hoch emotionalisierter Debatten in Kirchengemeinden, Stadtteilen und Kommunen zu fördern.

1 | Worum geht es beim muslimischen Gebetsruf?

Islamische Gelehrte und Rechtsschulen sind sich darin einig, dass der Gebetsruf unverzichtbarer Bestandteil des gemeinschaftlichen muslimischen Gebetes ist. Er wird traditionell fünfmal täglich als Aufforderung zum gemeinschaftlichen Gebet (Salāt) durch den Muezzin gerufen, in islamisch geprägten Ländern geschieht dies meist über Lautsprecher. Im Arabischen wird dieser Gebetsruf *„Adhan“*, in der türkischen Sprache *„Ezan“* genannt.

Der Gebetsruf erfolgt in arabischer Sprache. Ins Deutsche übertragen lautet der bei der sunnitischen Mehrheit der Musliminnen und Muslimen festgelegte Text:

Allah ist größer (oder: am größten, Allahu akbar). 4x
Ich bezeuge, dass es keinen Gott außer Allah gibt. 2x
Ich bezeuge, dass Muhammad Allahs Gesandter ist. 2x
Auf zum Gebet! 2x
Auf zum Heil! 2x
Allah ist größer. 2x
Es gibt keinen Gott außer Allah.

„Allah“ bedeutet wörtlich *„der Gott“*. Möglich wäre also auch die Übersetzung: *„Gott ist größer“*. Auch in arabischen Bibelübersetzungen steht dementsprechend *„Allah“* für „Gott“.

2 | Aktuelle Situation in Deutschland

Moscheevereine, muslimische Verbände und Einrichtungen haben zunehmend einen festen Platz in der Gesellschaft. Vielfach werden die provisorischen „Hinterhofmoscheen“ ersetzt durch Moscheebauten – oftmals mit Minaretten, die signalisieren: Der Islam gehört zu Deutschland.

Nach der aktuellen Studie *„Muslimisches Leben in Deutschland“* (hg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020), machen muslimische Menschen in Deutschland mit 5,3 bis 5,6 Millionen etwa 6,4 - 6,7 Prozent der Gesamtbevölkerung aus. Mehr als ein Drittel von ihnen fühlt sich einer Moscheegemeinde verbunden oder nutzt die Dienste eines Moscheevereins. Da es keine formelle Mitgliedschaft im Islam gibt, ist es schwierig, genau zu bestimmen, wer sich religiös verortet oder für wen Religion keine große Rolle mehr spielt.

Immerhin beten 38,6 Prozent der Musliminnen und Muslime in Deutschland täglich, 24,6 Prozent allerdings tun es nach eigener Angabe nie. Die muslimischen Religionsgemeinschaften stellen in jedem Fall gegenüber den Mitgliedern der christlichen Kirchen eine Minderheit dar. In der Debatte wird deshalb auch die Frage eine Rolle spielen, wie die Rechte einer Minderheit wahrgenommen und geschützt werden können.

In Deutschland verzichten bisher viele Moscheevereine auf den lautsprecherverstärkten Gebetsruf. Musliminnen und Muslime wünschen sich aber eine stärkere Sichtbarkeit ihres Glaubens in der Öffentlichkeit. Hierin zeigt sich ihr Selbstverständnis, Teil dieses Landes und gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft zu sein.

>>

In Kontroversen um den Gebetsruf, wie auch um den Bau von Moscheen, zeigt sich, dass genau dies für viele Menschen nicht selbstverständlich ist oder sogar vehement bestritten wird. Es tritt eine Angst vor dem Islam zutage, die leicht in Islamophobie umschlagen kann. Damit kann eine Abwehrhaltung gegenüber dem laufenden Prozess der gesellschaftlichen und religiösen Pluralisierung und den berechtigten Ansprüchen von Minderheiten auf Gleichbehandlung einhergehen. Moscheegemeinden sollten sich in dieser Hinsicht fragen lassen, ob sie ihre Anliegen im lokalen Umfeld so transparent kommunizieren, dass bestehenden Ängsten in der Gesellschaft begegnet wird und ob sie sich deutlich genug von Positionen abgrenzen, die den Gebetsruf als Zeichen eines Machtanspruchs nutzen wollen. Diese Gemengelage erschwert die Verständigung über die Zukunft einer Gesellschaft der religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Vielfalt.

Konflikte um den Gebetsruf und um das Läuten wurden und werden immer wieder auch juristisch ausgetragen. Dies kann gesellschaftliche Aushandlungsprozesse nicht ersetzen. Trotzdem kann es ein wichtiger Schritt sein, rechtliche Klärungen herbeizuführen.

3 | Rechtliche Perspektiven

Nach dem Selbstverständnis der Musliminnen und Muslime ist der öffentlich hörbare muslimische Gebetsruf Teil muslimischer Glaubenspraxis. Deshalb ist er durch das Recht auf freie Religionsausübung nach Artikel 4 GG gedeckt, welches dem jeweiligen Selbstverständnis des Grundrechtsträgers breiten Raum einräumt. Eine gerichtliche Kontrolle prüft nur die Plausibilität der als religiös geltend gemachten Handlung. Dies schließt auch den lautsprecherverstärkten Gebetsruf mit ein. Er entspricht verfassungsrechtlich dem liturgischen Glockenläuten der Kirchen, das ebenfalls durch das Recht auf Religionsfreiheit geschützt ist.
Von der Würde des Menschen sind die grundlegenden Freiheits- und Menschenrechte abgeleitet, insbesondere auch das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948). Religionsfreiheit ist nicht verhandelbar. In Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heißt es:

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit formuliert entsprechend:

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

>>

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Religionsfreiheit schließt das Recht, eine Religion zu haben (positive Religionsfreiheit) wie auch eine Religion abzulehnen (negative Religionsfreiheit) sowie das Recht auf den Wechsel der eigenen Religionszugehörigkeit ein. Sie umfasst nicht nur das *„Forum Internum“*, die Freiheit einen Glauben zu haben oder abzulehnen, sondern auch das *„Forum Externum“*, die Freiheit, den Glauben (oder die Weltanschauung) öffentlich der Praxis der Religion entsprechend auszuüben. Die negative Religionsfreiheit schließt auch das Recht ein, nicht zu religiösen Praktiken gezwungen zu werden oder ihnen über Gebühr ausgesetzt zu sein. Sie umfasst allerdings nicht das Recht, religiöse Bekundungen anderer im öffentlichen Raum nicht wahrnehmen zu müssen.

Als Grundrecht ist die Religionsfreiheit in Artikel 4 GG aufgenommen:

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Das deutsche Religionsverfassungsrecht räumt Religionsgemeinschaften einen hohen Stellenwert in der Gestaltung der Gesellschaft ein. Der Staat selbst ist zur religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtet. Dies bedeutet, dass er sich selbst nicht einem bestimmten Bekenntnis verschreibt, aber durchaus fördernd und kooperativ mit Religionsgemeinschaften zusammenarbeitet.

Wie alle Grundrechte kann auch das Recht auf Religionsfreiheit in Spannung geraten zu anderen Grundrechten wie zum Beispiel zum Recht auf körperliche Unversehrtheit oder zum Recht auf Meinungsfreiheit. Aufbrechende Konflikte werden im einfachen Recht – also nicht durch Verfassungsrecht – gelöst. Hier müssen die negative wie die positive Religionsfreiheit beachtet werden. Verfassungsrechtliche Maßstäbe finden Eingang in die Prüfung des zu klärenden Konfliktes. Dies gilt auch für den muslimischen Gebetsruf, zu dem bislang keine höchstrichterlichen Grundsatzentscheidungen vorliegen.

Da der lautsprecherverstärkte Gebetsruf verfassungsrechtlich dem liturgischen Glockenläuten entspricht, wird auch er durch die Regelungen zum Immissionsschutz begrenzt und auf Lautstärke, Uhrzeit und soziales Umfeld hin geprüft. Immissionsschutzrechtlich ist hierbei das zentrale Kriterium eine mögliche *„schädliche Umwelteinwirkung“*. Die Tabelle der *„Technischen Anleitung Lärm“* gibt Auskunft über Grenzwerte. Allerdings muss jeder Einzelfall geprüft werden. Hier spielen der verfassungsrechtliche Maßstab der Religionsfreiheit eine Rolle sowie zum Beispiel Gesichtspunkte der *„Herkömmlichkeit“* (traditionelle Rolle) und der *„sozialen Adäquanz“* (Zumutbarkeit). So dürfen beispielsweise die Glocken des Kölner Doms lauter schlagen, als vom Immissionsschutz her zu erwarten wäre.

4 | Die Position der Evangelischen Kirche

Als Christinnen und Christen sehen wir in allen Menschen Geschöpfe Gottes, denen Menschenwürde zukommt. Deshalb tritt die Kirche für die von der Würde des Menschen abgeleiteten Menschenrechte ein, insbesondere für Gewissens- und Religionsfreiheit. Vom Recht auf freie Religionsausübung ist grundsätzlich auch der öffentlich hörbare, lautsprecherverstärkte muslimische Gebetsruf gedeckt. Eine konkrete Ermöglichung des muslimischen Gebetsrufes sollte sich organisch aus der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Kirchen und Religionsgemeinschaften vor Ort ergeben. Wichtig ist, solche Vorhaben gut und transparent zu planen, abzustimmen und zu kommunizieren. Dort, wo durch die Diskussionen der gesellschaftliche Frieden gefährdet ist, sollten Kirchengemeinden und Kirchenkreise die Diskussionen versachlichen und im Dialog mit allen Akteuren tragfähige Lösungen suchen, die dem Recht auf Religionsfreiheit gerecht werden.

Die kirchliche Position umfasst verschiedene Ebenen, die miteinander verknüpft sind: Eine theologische Perspektive fragt nach dem Verhältnis zu anderen Religionen und dem Umgang mit Menschen, die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören. Eine gesellschaftliche Perspektive wird das Augenmerk auf Fragen des gesellschaftlichen Friedens und Zusammenhalts legen, aber auch auf das Eintreten für Minderheitenrechte. Als Institution in einem demokratischen Gemeinwesen sind die Kirchen – wie die Moscheegemeinden – eingebunden in die in der Verfassung garantierte rechtliche Ordnung. Mit der Religionsfreiheit werden damit rechtliche Fragestellungen berührt, die auch die Kirche selbst betreffen. Dabei liegt es auch im ureigenen Interesse der Kirchen, für die Religionsfreiheit anderer Glaubensgemeinschaften einzutreten. Das Recht auf Religionsfreiheit kann immer nur ein ungeteiltes Recht sein, es steht und fällt mit dem Gleichheitsgrundsatz, das heißt mit der konsequenten Gleichbehandlung der verschiedenen Religionen.

Im Grundlagentext *„Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive“* (2015) der Evangelischen Kirche in Deutschland werden zentrale Positionen zu Fragen des Miteinanders der Religionsgemeinschaften formuliert.

Hier wird betont, dass neben dem individuellen Recht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit in Deutschland auch das Recht auf gemeinschaftliche und öffentliche Ausübung der Religion besteht, die für alle Religionsgemeinschaften gilt. Sie müssen ihr Glaubensleben nach den jeweils eigenen Maßstäben entfalten können. Dieses Recht findet seine Grenze da, wo die Freiheit des einzelnen bedroht ist oder Religion missbraucht wird, um Menschen zu unterwerfen oder zur Feindschaft zu erziehen. Hier einzugreifen ist Aufgabe des Staates.

In der positiven Sicht auf den weltanschaulich und religiös neutralen Staat wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften angemahnt. Insbesondere auch in Bezug auf den Islam wird eine freie Entfaltung befürwortet. Sie soll nicht an formalisierten Voraussetzungen scheitern, die historisch durch die Großkirchen entstanden sind.

In der Handreichung *„Religionsfreiheit gestalten“* der Evangelischen Kirche im Rheinland von 2012 heißt es: *„Es ist Eines, das Recht auf Religionsfreiheit in den Grundrechten und Gesetzen etwa Deutschlands umzusetzen, es ist ein Anderes, die positive Religionsfreiheit zu gestalten, vor allem an den Schnittstellen von persönlichem und öffentlichem Leben. Die Alltagserfahrungen zeigen: Rechtliche Bestimmungen sind die Grundlage, aber sich darauf zurückzuziehen, reicht in einem säkularisierten Umfeld dann nicht, wenn mehrere Religionen neben-, mit- und auch gegeneinander existieren und agieren.*

>>

Die praktische Bewährung positiver Religionsfreiheit ist darum in hohem Maße auch eine kommunikative Aufgabe, die interreligiöse und interkulturelle Kompetenz erfordert. Wie Religionen in der Gesellschaft präsent sind und ob sie als konstruktive, relevante gesellschaftliche Kräfte wahrgenommen werden, bestimmen die Religionsgemeinschaften mit, nicht zuletzt durch ihre Bündnisfähigkeit miteinander.“ (S. 24)

5 | Drei wichtige Fragen und Antworten (FAQs)

Sind der Ezan und das Läuten von Kirchenglocken vergleichbar?

Zum fünfmaligen Pflichtgebet ruft der Gebetsruf von Sonnenaufgang bis in die Nacht zum Gebet. Traditionell wird er verstanden als eine Einladung an Musliminnen und Muslime zum gemeinsamen Pflichtgebet. Er geht auf das Jahr 622 zurück, als Muhammad mit seinen Anhängern Mekka verließ und sich in Medina niederließ. Nachdem dort eine Moschee gebaut worden war, stellte sich die Frage, wie man die Musliminnen und Muslime auf die festgesetzten Gebetszeiten hinweisen könne. Vorbild der Einrichtung des Gebetsrufes sollen das Glockengeläute bzw. die Holzklappern christlicher Kirchen und Klöster gewesen sein. Zu bestimmten Festzeiten wird der Ezan-Ruf noch ergänzt mit Lobpreisungen Gottes und anderen frommen Texten. Der muslimische Gebetsruf ist also stärker inhaltlich bestimmt als das Glockengeläut. Er nimmt aber nicht Stellung gegen Christinnen und Christen. Der Muezzinruf entstand nicht, um einen politischen Machtanspruch zu behaupten, sondern um eine Form des Aufrufes zum Gebet zu finden. Allerdings gab es Zeiten, in denen er auch im Sinne eines Machtanspruches verstanden wurde. Dies ist aber in aller Regel nicht das Verständnis in den deutschen Moscheegemeinden.

Traditionell rufen die Kirchenglocken die Kirchengemeinde zum Gottesdienst und zum Gebet. So läuten die Kirchenglocken vor einem Gottesdienst, um die Gemeinde in die Kirche zusammenzurufen zum Hören des Wortes Gottes und zur Feier der Sakramente. Während des Gottesdienstes läuten die Glocken in evangelischen Kirchen zum Beispiel beim Vater Unser-Gebet, um zum Mitbeten zu Hause einzuladen. Über das liturgische Läuten hinaus, regeln Läuteordnungen das Glockengeläut im Alltag mit weniger religiöser Bedeutung, zum Beispiel das Stundengeläut.

Der Muezzin ruft nur Musliminnen und Muslime zum Gebet. Nichtmusliminnen und Nichtmuslime können es als eine erzwungene Teilnahme an einer religiösen Handlung empfinden (negative Religionsfreiheit). Umgekehrt können auch Nichtchristinnen und Nichtchristen das Glockengeläut als Verletzung ihrer negativen Religionsfreiheit empfinden. Rechtlich gesehen jedoch genießen beide – das liturgische Glockenläuten und der Gebetsruf – den besonderen Schutz der Religionsfreiheit. Der muslimische Gebetsruf ist eine Form der Religionsausübung und fällt damit unter Artikel 4 Absatz 2 GG, in dem die ungestörte Religionsausübung gewährleistet wird.

>>

Dieses Recht wird begrenzt durch andere Grundrechte (z.B. körperliche Unversehrtheit), gilt also nicht schrankenlos. So darf etwa eine bestimmte Lautstärke nicht überschritten werden und es müssen weitere Grenzen der Zumutbarkeit (Tageszeit, Häufigkeit) beachtet werden.

Welche Rolle sollte die evangelische Kirche vor Ort einnehmen, wenn es um die Frage des Gebetsrufs geht?

Als Konsequenz aus den beschriebenen Fragestellungen und Positionen sollte die evangelische Kirche vor Ort verschiedene Aufgaben übernehmen. Sie kann als wichtige Akteurin im Stadtteil die Kommunikation in alle Richtungen befördern: Die Anliegen der Moscheegemeinde, die Anliegen der Nachbarschaft, die rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen sowie vorhandene Ansprüche. Ängste und Befürchtungen müssen klar benannt und in ein Gespräch eingebracht werden. Es ist Teil des Verkündigungsauftrages der Kirche, vor Ort für ein wertschätzendes, friedliches Miteinander einzutreten. Es sind nicht das „Christentum“ und der „Islam“, die hier mit Wahrheitsansprüchen aufeinandertreffen, sondern Menschen unterschiedlichen Glaubens, die als Nachbarinnen und Nachbarn in einem Stadtteil und Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Gemeinwesens zusammenleben, mit ihren je eigenen – auch religiösen – Bedürfnissen und Vorstellungen.

Die evangelische Kirche kann in diesem Prozess auch dazu beitragen, Verständnis für eine Gleichbehandlung auf dem Grundsatz der Religionsfreiheit durch Information und Argumentation zu befördern. Sie kann praktisch und ideell Räume für Aushandlungsprozesse öffnen.
Außerdem kann sie über die aktuelle Fragestellung hinaus den Dialog auf praktischer Ebene stärken und so dazu beitragen, dass diffuse Ängste abgebaut werden.
Es ist hilfreich, wenn gute Gesprächszusammenhänge bereits bestehen, es kann aber auch ein Anlass sein, diese aufzunehmen und zu gestalten.

Wieso soll in Deutschland der muslimische Gebetsruf öffentlich zu hören sein, während in vielen muslimisch geprägten Ländern das Läuten der Kirchenglocken verboten ist?

Religionsfreiheit gehört zum Kernbestand der Menschenrechte, sie ist nicht verhandelbar. Die Menschenrechte gelten universal und lassen sich nicht gegeneinander aufrechnen. Die Förderung der Religionsfreiheit als Menschenrecht gehört zum Selbstverständnis des christlichen Glaubens. Das erscheint in Zeiten eines neu aufkeimenden Freund-Feind-Denkens heute nötiger denn je.

Wir sind dankbar für die hohen Standards der Gewährung und Durchsetzung von Religionsfreiheit in Deutschland. Wir setzen uns für die Durchsetzung von Religionsfreiheit auch weltweit ein und treten ihrer Bedrohung und Christenverfolgungen entschieden entgegen. Die Unterdrückung der Religionsfreiheit und weiterer Menschenrechte in anderen Staaten (z.B. in Saudi-Arabien) kann nicht zum Maßstab unseres Handelns in Deutschland erhoben werden.

Weiterführende Literatur

- Art.Adhan, *https://de.wikipedia.org/wiki/Adh%C4%81n*

- Beinhauer-Köhler, Bärbel / Leggewie, Claus: Moscheen in Deutschland. Religiöse Heimat und gesellschaftliche Herausforderung, München 2009

- Evangelische Kirche in Deutschland: Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive, Ein Grundlagentext des Rates der EKD, Gütersloh 2015

- Sekretariat der Deutsche Bischofskonferenz (Hg.): Christen und Muslime in Deutschland. Arbeitshilfe 172, Bonn 2003 (Auszug: Muezzinruf. Ausführungen zum Muezzinruf aus der Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 172, in: CIBEDO-Beiträge 1/2021, S. 22-24)

- Hense, Ansgar: Der islamische Gebetsruf. Einige religionsverfassungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Anmerkungen, in: CIBEDO-Beiträge 1/2021, S. 16-21

- Khoury, Adel Theodor / Heine, Peter / Oebbecke, Janbernd: Handbuch Recht und Kultur des Islams in der deutschen Gesellschaft, Gütersloh 2000

- Rohe, Mathias / Kubitscheck, Judith: Muezzin-Ruf in Corona-Zeiten. Interview mit dem Islamwissenschaftler und Rechtsprofessor Mathias Rohe, *https://de.qantara.de/inhalt/interview-mit-dem-islamwissenschaftler-und-rechtsprofessor-mathias-rohe-muezzin-ruf-in-corona*

- Tieke, Julia: Migration des muslimischen Gebetsrufs Adhan. Vom Ruf des befreiten Sklaven bis in den Blues, *https://www.deutschlandfunkkultur.de/migration-des-muslimischen-gebetsrufs-adhan-vom-ruf-des.1278.de.html?dram:article_id=492083*